

LUFTSPORT-VERBAND BAYERN E.V.

Anschrift:
Prinzregentenstr. 120
81677 München
Tel.: (089) 455032-10
Fax: (089) 455032-11
Email: Info@lvbayern.de



München, 01.04.2008

Ehrungsordnung

des
LUFTSPORT-VERBANDES-BAYERN e.V. (LVB)

I. Präambel

Die Vorschriften der Ehrungsordnung sind hinsichtlich der Reihenfolge der Ehrungen und der Ehrungskriterien eng auszulegen.

Die LVB-Ehrungen sind für luftsportliche oder ehrenamtlich erbrachte Leistungen von Mitgliedern vorgesehen, für Nichtmitglieder wird die weiß-blaue Ehrenplakette bereit gehalten.

Die Antragsteller sind dazu angehalten, aus dem Katalog der Ehrungen des LVB und des DAeC (Deutscher Aeroclub) sowie des BLSV (Bayerischer Landessport-Verband), die zutreffendste Ehrung auszuwählen und zu beantragen.

Der in der Anlage enthaltene Katalog der Ehrungen enthält sowohl LVB- als auch DAeC-Ehrungen.

BLSV-Ehrungen müssen gesondert beim BLSV beantragt werden (Tel. 089-157020).

Mitarbeiter der LVB-Geschäftsstelle beraten die Mitglieder, stellen die Antragsformulare -die auch auf der LVB-Website eingestellt sind- zur Verfügung, können zu Anträgen anregen und erfassen die ausgesprochenen Ehrungen in der EDV.

II. Verfahren

- 1) Alle gewünschten Ehrungen -sowohl LVB als auch DAeC- sind von den Antragsberechtigten auf dem LVB-Antragsformular (siehe Anlage) ausschließlich bei der LVB-Geschäftsstelle einzureichen.
- 2) Die Antragsfrist bei DAeC-Ehrungen beträgt acht Wochen, bei LVB-Ehrungen vier Wochen.
- 3) Die Ehrungen ab der Stufe „Gold“ werden in der Regel bei der jährlichen LVB-Mitgliederversammlung vorgenommen. Die übrigen Ehrungen sollten bei Vereinsversammlungen oder -veranstaltungen verliehen werden, sie können auf Wunsch ebenfalls bei der LVB-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- 4) Der LVB-Vorstand entscheidet - bei Ehrungen für luftsportliche Verdienste unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Spartenreferenten - über die Ehrungsanträge. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Ablehnung von Ehrungsvorschlägen zu begründen.
- 5) Über Ehrungen von Mitgliedern des Vorstandes entscheidet der Präsident oder in seinem Falle die übrigen Vorstandsmitglieder.
- 6) Über beantragte Ernennungen von Ehrenpräsidenten entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Allgemeine Grundsätze

Ehrungen dürfen unter keinen Umständen zu billigen Werbegeschenken werden oder zu Quittungen für mehr oder weniger große Spenden herabsinken. Sie sollen auch nicht routinemäßig für langjährige „Nur“-Mitgliedschaft verliehen werden.

Jede Ehrung ist nur einmal zulässig. Innerhalb von drei Jahren (DAeC) bzw. fünf Jahren (LVB) sollte nicht mehr als eine der aufgeführten Ehrungen für ehrenamtliche Verdienste erfolgen.

Alle Anträge sind hinreichend zu begründen. Die für die einzelnen Ehrungen aufgestellten Grundsätze sind Mindestanforderungen, wobei die Reihenfolge der Ehrungen (Bronze-, Silber-, Goldnadel) einzuhalten ist.

Ehrungen können aus wichtigem Grund auf Antrag aberkannt werden.

Der Vorstand kann gemäß § 12 Abs. 4 der LVB-Satzung Änderungen der Ehrungsordnung vornehmen, die insbesondere das Ehrungsverfahren vereinfachen und vereinheitlichen, Missbräuche verhindern und den Wert und die Bedeutung einer Ehrung aufrechterhalten sollen.

Im Einzelnen wird von den Mitarbeitern der Geschäftsstelle geprüft, ob:

- a) die Anträge rechtzeitig, unter Einhaltung der genannten Fristen, und vollständig ausgefüllt vorgelegt werden,
- b) die Anträge der Ehrungsordnung entsprechen,
- c) die Anträge ausreichend begründet und belegt sind.

Alle im Ehrungskatalog aufgeführten LVB-Ehrenzeichen und Urkunden werden durch die Geschäftsstelle des LVB beschafft.

IV. Ehrungskatalog

Die Spalte Rang informiert über die jeweilige Prioritätenfolge, die beim LVB durch Kennziffern und beim DAeC durch Buchstaben gekennzeichnet ist.

Diese Fassung wurde am 01.04.2008 vom LVB-Vorstand beschlossen.

Anlagen: Ehrungskatalog

 Ehrungsantrag